

**Ständiger Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union  
am 1. Dezember 2021**

Information bzgl. TOP 4:

**1. Bezeichnung des Dokuments**

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems COM/2021/564 final (Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a carbon border adjustment mechanism (CBAM) (2021/0214 (COD))).

**2. Inhalt des Vorhabens**

Das Hauptziel des EK Vorschlags für CBAM besteht darin, einerseits das Risiko von **Carbon Leakage** abzufedern und andererseits sicherzustellen, dass die mit dem FF55 Paket gesetzten umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen nicht durch Drittstaaten unterlaufen werden können.

Carbon Leakage bezeichnet das Risiko, dass Klimavorgaben einen Wettbewerbsnachteil für heimische Unternehmen auslösen können. Zum einen kann die Produktion in Drittländer verlagert werden, in denen keine vergleichbaren Klimavorgaben bestehen und in weiterer Folge kohlenstoffintensive „billiger“ Produkte verstärkt importiert werden.

Bisher wird das Carbon Leakage Risiko im Rahmen des ETS durch die teilweise **Gratiszuteilung von Zertifikaten** adressiert. Dabei erhalten bestimmte Unternehmen einen Teil der Zertifikate gratis. Alle weiteren Zertifikate müssen zugekauft werden. Auch nicht in den Genuss von Gratiszuteilungen kommenden Unternehmen müssen ebenfalls Zertifikate zukaufen (derzeitiger Preis zwischen € 60-70/Tonne CO<sub>2</sub>).

CBAM soll einen **Ausgleichszoll** auf importierte Produkte (und Strom) etablieren, die keiner CO<sub>2</sub> Bepreisung im Herkunftsland unterliegen („level playing field“). Dadurch werden importierte CO<sub>2</sub>-intensive Produkte durch einen „CO<sub>2</sub>-Aufschlag“ teurer und die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Produkte bleibt gesichert.

CBAM soll ab 2026 vor allem für Produkte wie Zement, Stahl und Eisen, Aluminium, Düngemittel und elektrischer Strom Carbon Leakage Schutz bieten. Die Höhe der Abgabe orientiert sich an jenem CO<sub>2</sub>-Preis, der bei einer Produktion in der EU angefallen wäre. In der Einführungsphase 2023 bis 2025 sollen in diesem Zusammenhang lediglich Meldepflichten bestehen.

### **3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan**

Derzeit wird der Entwurf der EK auf technischer Ebene verhandelt.

Beim ECOFIN am 7. Dezember wird die Ratspräsidentschaft einen Sachstandsbericht (gemeinsam mit ETD und SCF) vorlegen. Eine Diskussion ist dazu noch nicht vorgesehen.

Nach Plan der EK ist ein Abschluss der Verhandlung Ende 2022 zu erwarten. Die Übergangsphase (Berichtspflichten) beginnt 2023 und soll 2035 enden. Die Übergangsphase ist untergliedert in eine Einführungsphase von 2023 bis 2025, in welcher lediglich Meldepflichten bestehen.

Ab 2026 soll CBAM in den genannten Bereichen starten und die Vergabe von Gratiszertifikaten jährlich um 10 % reduziert werden.

### **4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates bleiben gemäß den ordnungsgemäßen Legislativprozess unberührt.

### **5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind weitgehende Ermächtigungen für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte vorgesehen, wodurch eine abschließende Beurteilung der konkreten Umsetzung erst nach Annahme des grundlegenden Rahmens für CBAM möglich ist.

### **6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Im derzeitigen Regierungsprogramm spricht sich die Regierung grundsätzlich für einen Grenzausgleichsmechanismus aus.

Mit einem Grenzausgleichsmechanismus kann ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaziele geleistet werden und zusätzlich auch dazu beigetragen werden, dass in Drittstaaten Anreize für vergleichbare Klimamaßnahmen gesetzt werden.

CBAM ist mit den anderen Initiativen des Fit for 55 Pakets gemeinsam zu betrachten. Insbesondere die Wechselwirkungen von CBAM mit dem EU-Emissionshandelssystem und der dort vorgesehenen Revision sind zu berücksichtigen.

Österreich wird im Rahmen der laufenden Verhandlungen zu CBAM aktiv dazu beitragen, dass am Ende der Klimaschutzaspekt eines Grenzausgleichsmechanismus erfüllt ist und gleichzeitig auch für die Wirtschaft und die Behörden praktikabel ist. Im Fokus steht dabei das Ziel, dass CBAM effektiv zur Vermeidung von Carbon Leakage beiträgt und die Maßnahmen im Rahmen des FF55 Paketes insb. den EU-Emissionshandel sinnvoll ergänzt. Dennoch bestehen noch zahlreiche zu klärende Fragen auf politischer und technischer Ebene.

#### **7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Rechtsgrundlage ist Artikel 192 Abs. 1 AEUV. Die Koordinierung von Klimamaßnahmen ist auf Unionsebene und, soweit möglich, auf globaler Ebene erforderlich, und EU-Maßnahmen sind aus Gründen der Subsidiarität gerechtfertigt. Die unterschiedliche Gefährdung durch die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen rechtfertigt nur bedingt Maßnahmen auf nationaler Ebene.

Kohlenstoffemissionen sind nicht lokal begrenzt, und wie das EU-Emissionshandelssystem kann auch CBAM eine größere Effizienz erreichen, wenn es einheitlich auf breiterer Ebene angewendet wird.

Aus diesem Grund lassen sich die Ziele des vorliegenden Vorschlags am besten durch eine Verordnung der EU regeln. Dies wird die unmittelbare Anwendbarkeit seiner Bestimmungen gewährleisten.